

Festsetzung der Ansätze zur Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mendig für das Haushaltsjahr 2018

Der Gesamtbetrag der Kredite der Eigenbetriebe und der Einrichtungen nach § 95 Gemeindeordnung, die mit einem Eigenbetrieb verbunden sind oder die nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung verwaltet werden, die im Wirtschaftsjahr 2018 zur Liquiditätssicherung erforderlich sind, wird in der Haushaltssatzung 2018 wie folgt festgesetzt:

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
Sondervermögen Eigenbetrieb			
-Betriebszweig Abwasserwerk	auf		0,00 Euro
-Betriebszweig Wasserwerk	auf	1.396.000,00 Euro	
2. Kredite zur Liquiditätssicherung			
Sondervermögen Eigenbetrieb Wasserwerk			
	auf		1.000.000,00 Euro
	Abwasserwerk		auf
			300.000,00 Euro

a) Wasserwerk:

Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 11 der Entgeltsatzung Wasserversorgung werden 35 % als wiederkehrender Beitrag und 65 % als Benutzungsgebühr erhoben.

	Nettoentgelt Euro	MwSt 7 % Euro	Bruttoentgelt Euro
a) Wiederkehrender Beitrag Wasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	0,11	0,0070	0,12
b) Benutzungsgebühr je cbm Wasserbezug	1,46	0,1022	1,56
Benutzungsgebühr bei Hydranten- entnahme je cbm Wasserbezug	1,46	0,1022	1,56
d) Bauwasser je cbm Wasserbezug	1,46	0,1022	1,56
e) Pauschalbetrag für Standrohrverleih bis zu 1 Monat	50,00	3,5000	53,50
jeder weitere Kalendertag	1,00	0,0700	1,07
f) Einmaliger Beitrag je qm beitrags- pflichtiger Grundstücksfläche	2,95	0,2065	3,16

Auf die laufenden Entgelte werden vierteljährliche Vorausleistungen erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

b) Abwasserwerk:

Die Anteile der entgeltfähigen Kosten Schmutzwasser gem. § 12 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden zu 35 % als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser und 65 % als Schmutzwassergebühr festgesetzt.

Die Anteile der entgeltfähigen Kosten Niederschlagswasser gem. § 12 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden zu 70 % als wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser und 30 % als Niederschlagswassergebühr festgesetzt.

a) Schmutzwassergebühr je cbm gewichtete Schmutzwassermenge	1,48 Euro
b) Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	0,09 Euro
c) Niederschlagswassergebühr je qm tatsächlicher, bebauter, befestigter und angeschlossener Grundstücksfläche	0,14 Euro
d) Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	0,20 Euro
e) Laufender Kostenanteil der Ortsgemeinden an den Aufwendungen der Straßenoberflächenentwässerung je qm öffentlicher Straßen-, Wege- und Platzfläche	0,43 Euro
f) Fäkalschlammabfuhr je cbm abgefahrenem Schlamm	45,00 Euro
g) Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Abwassers	25,00 Euro
h) Einmaliger Beitrag für Schmutzwasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	5,35 Euro
i) Einmaliger Beitrag für Niederschlagswasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche	11,13 Euro
j) Einmaliger Beitrag pro qm Straßen-, Wege- und Platzfläche	14,90 Euro

Auf die laufenden Entgelte werden vierteljährliche Vorausleistungen erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

Mendig, den

Jörg Lempertz
Bürgermeister